

## Begründung

### 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen"

vom  
28.06.2000

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die  
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: 06.10.1980

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach  
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: 13.04.1981

#### 2. Änderungsanlaß

Familie Hesmer beantragt die bisherige Gestaltungsregelung für die Dacheindeckung, die ausschließlich schwarze und dunkelgraue Dachpfannen vorsieht, so zu ändern, dass der Grundsatzbeschluss vom 29.05.1996 zur Anwendung gelangt.

Beabsichtigt ist die Eindeckung des noch zu errichtenden Wohnhauses in dunkelgrün vorzunehmen.

Die Dachpfanne liegt der Stadt Attendorn vor und ist mit dem Grundsatzbeschluss vom 29.05.1996 vereinbar.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

#### 3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

#### 4. Inhalt der Änderung

Für das Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 4, Flurstück 765, wird die textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NRW neuer Fassung in Bezug auf das Satteldach wie folgt geändert:

Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten. Die Eindeckung ist mit Schiefnern oder Ziegeln zu vollziehen. Glänzende, glasierte, reflektierende Materialien und Oberflächen zur Dacheindeckung sowie zur Gestaltung der Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.

Zur Dacheindeckung sind die Bunttöne T 5 bis T 7 der DIN-Farbenkarte in Dunkelstufen ab 4 (4 bis 8), alle anderen Bunttöne (T 1 bis T 4 und T 8 bis T 24) in den Dunkelstufen 6 bis 8 jeweils in allen Sättigungsstufen zulässig. Zulässig sind darüber hinaus die unbunten der Dunkelstufen 5,5 bis 9,5 der DIN-Farbenkarte. Alle anderen Farben sind unzulässig.

#### 5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im östlichen Bebauungsplanbereich an der Bergstraße und erfasst lediglich das Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 4, Flurstück 765.

#### 6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

#### 7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

### 8. Umweltsituation

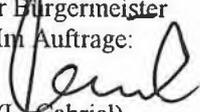
Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

### 9. Verfahrenshinweise

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom

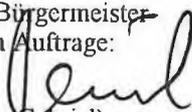
28.06.2000

Attendorf, 08.12.2000

Stadt Attendorf  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:  
  
(L. Gabriel)

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage gebilligt.

Attendorf, 08.12.2000

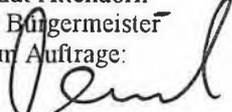
Stadt Attendorf  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:  
  
(L. Gabriel)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung: 04.07.2000

Inkrafttreten: 05.07.2000

Attendorf 08.12.2000

Stadt Attendorf  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:  
  
(L. Gabriel)